

	AGB	Datum: 01.03.2023 Seite 1 von 8
---	--------------	------------------------------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Intec Maschinenbau GmbH

Teil A Allgemeiner Teil

§1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Intec Maschinenbau GmbH, Alemannenstraße 8, D-85095 Denkendorf (nachfolgend „Intec Maschinenbau“ genannt) und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die Intec Maschinenbau mit ihren Vertragspartnern über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Intec Maschinenbau ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Intec Maschinenbau auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote von Intec Maschinenbau sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Intec Maschinenbau innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Intec Maschinenbau und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Intec Maschinenbau vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Intec Maschinenbau nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.4 Angaben von Intec Maschinenbau zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B.: Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Skizzen, Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5 Intec Maschinenbau behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände und Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von Intec Maschinenbau weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Intec Maschinenbau diese Gegenstände und Unterlagen vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

	AGB	Datum: 01.03.2023 Seite 2 von 8
---	---------------------------------	------------------------------------

§3 Preise, Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

- 3.1 Der Kunde zahlt für die Erbringung der vereinbarten Leistungen die vereinbarte Vergütung.
- 3.2 Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zuzüglich Versand, Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll, sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Intec Maschinenbau. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 3.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist.
- 3.5 Intec Maschinenbau ist berechtigt, die Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag abzutreten. Der Kunde kann seine Forderungen gegen Intec Maschinenbau nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 3.6 Intec Maschinenbau ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Intec Maschinenbau durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§4 Kooperationspflichten

- 4.1 Intec Maschinenbau und der Kunde sind zur umfassenden Kooperation zum Zwecke der Förderung des Vertragsziels verpflichtet.
- 4.2 Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vertrag sich auf eine Sondermaschine bezieht. Die Einmaligkeit und Neuartigkeit der Entwicklung erfordern eine enge und vertrauensvolle Kooperation der Vertragsparteien.
- 4.3 Nachträgliche Änderungen durch den Kunden, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannte verfahrenstechnische Probleme sowie sonstige Erschwernisse oder Behinderungen erfordern eine Vertragsanpassung. In einem solchen Fall streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die infolge der Änderung zu leistende Mehrvergütung sowie eine Anpassung der Vertragsfristen an.

§5 Geheimhaltung und Datenschutz

- 5.1 Intec Maschinenbau und der Kunde werden die im Rahmen des Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Kunde oder Intec Maschinenbau nachweisen, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.
- 5.2 Zur Weitergabe von in der Vertragsanbahnungsphase und im Rahmen des Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind Intec Maschinenbau und der Kunde nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Partei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. Intec Maschinenbau und der Kunde werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter von Intec Maschinenbau und des Kunden sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, andere in der Produktionsstätte gleichzeitig tätige Auftragnehmer, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

	AGB	Datum: 01.03.2023 Seite 3 von 8
---	---------------------------------	------------------------------------

- 5.3 Da es nicht auszuschließen ist, dass Mitarbeiter der Parteien mit personenbezogenen Daten oder mit der Verarbeitung solcher Daten in Berührung kommen, bestätigen die Parteien, dass sämtliche Mitarbeiter, die bei der Abwicklung dieses Vertrages eingesetzt werden, über den Datenschutz und die Strafrechtsbestimmungen zur Datenverarbeitung belehrt und auf das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG verpflichtet worden sind.
- 5.4 Alle Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrages stehen, sind von den Parteien vor Herausgabe an die Öffentlichkeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

§6 Lieferung und Lieferzeit

- 6.1 Lieferungen erfolgen, vorbehaltlich der Regelungen in Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ab Werk.
- 6.2 Von Intec Maschinenbau in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder schriftlich vereinbart ist. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt ab schriftlichem Auftragseingang und Klärung aller technischen und kaufmännischen Details. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 6.3 Die Frist oder der Termin gelten als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der Frist bzw. zum vereinbarten Termin zum Versand gebracht, ihre Versandbereitschaft mitgeteilt oder die Sendung abgeholt worden ist.
- 6.4 Intec Maschinenbau kann - unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Intec Maschinenbau nicht nachkommt. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistung.
- 6.5 Intec Maschinenbau haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Liefer- / Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Intec Maschinenbau nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Intec Maschinenbau die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Intec Maschinenbau zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen, oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistung. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Intec Maschinenbau vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Intec Maschinenbau ist nur zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt, wenn die Teillieferung oder -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung oder die Leistung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Intec Maschinenbau erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 6.7 Gerät Intec Maschinenbau mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Intec Maschinenbau auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 11 des Teils A dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung

- 7.1 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Denkendorf, soweit nichts anderes vereinbart ist.

	AGB	Datum: 01.03.2023 Seite 4 von 8
---	--------------	------------------------------------

- 7.2 Die Sendung wird, vorbehaltlich der Regelungen in Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, von Intec Maschinenbau nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§8 Gewährleistung und Sachmängel (bei nicht gesonderter Vereinbarung)

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme - jedenfalls nicht unter einem Jahr ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Intec Maschinenbau oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 8.2 Liegt ein Handelskauf vor, sind die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn Intec Maschinenbau nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge des Kunden zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge Intec Maschinenbau nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von Intec Maschinenbau ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an Intec Maschinenbau zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Intec Maschinenbau die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Intec Maschinenbau nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffende Wahl, zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 8.4 Für Beeinträchtigungen des Liefergegenstandes durch natürlichen Verschleiß, Beschädigung nach Gefährübergang oder unsachgemäße Behandlung wird keine Gewährleistung übernommen.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, Intec Maschinenbau die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Ersatzlieferung oder Nachbesserung einzuräumen.
- 8.6 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Intec Maschinenbau, kann der Kunde unter den in § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 8.7 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Intec Maschinenbau aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Intec Maschinenbau nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Intec Maschinenbau bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Intec Maschinenbau gehemmt.
- 8.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Intec Maschinenbau den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.9 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§9 Schutzrechte

- 9.1 Intec Maschinenbau steht nach Maßgabe dieses §9 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen

	AGB	Datum: 01.03.2023 Seite 5 von 8
---	---------------------------------	------------------------------------

Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte gestaltend gemacht werden.

- 9.2 Sofern der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Intec Maschinenbau nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Intec Maschinenbau dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden bestimmen sich nach §11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 9.3 Bei Rechtsverletzungen durch von Intec Maschinenbau gelieferte Produkte anderer Hersteller wird Intec Maschinenbau nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen Intec Maschinenbau bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe des §11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§10 Urheberrecht

Intec Maschinenbau ist Urheber sämtlicher Arbeiten - Bereich Entwicklung, Design, Konstruktion, Software etc. - und hat das alleinige Recht, diese Arbeiten zu verwerten.

§11 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 11.1 Die Haftung von Intec Maschinenbau auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §11 eingeschränkt.
- 11.2 Intec Maschinenbau haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen, oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Ebenfalls vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur termingerechten Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 11.3 Soweit Intec Maschinenbau gemäß §11 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Intec Maschinenbau bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Intec Maschinenbau bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 11.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Intec Maschinenbau für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5.000.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Absatz 8 bleibt unberührt.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Intec Maschinenbau.
- 11.6 Soweit Intec Maschinenbau technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

	AGB	Datum: 01.03.2023
		Seite 6 von 8

11.7 Die Einschränkungen dieses §11 gelten nicht für die Haftung von Intec Maschinenbau wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.8 Intec Maschinenbau haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Anlagenproduktion. Intec Maschinenbau haftet auch nicht für sonstige projekttypische Risiken, insbesondere nicht für entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, Mangelfolgeschäden, unnütz aufgewendete Zeit, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder andere entgangene Gelegenheiten. Die Haftung von Intec Maschinenbau umfasst auch nicht Kosten für Hebezeuge und schweres Gerät, Finanzierungskosten oder Wiederbeschaffungskosten.

§12 Eigentumsvorbehalt

Die Komponenten und sonstigen Gegenstände der Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleiben Eigentum von Intec Maschinenbau bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Kunde Intec Maschinenbau unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Intec Maschinenbau zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt von Intec Maschinenbau. In diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Intec Maschinenbau liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Intec Maschinenbau hätte den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

§13 Gerichtsstand, Rechtswahl, salvatorische Klausel, Sprache

13.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Intec Maschinenbau und dem Kunden ist nach Wahl von Intec Maschinenbau Denkendorf. Für Klagen gegen Intec Maschinenbau ist in diesen Fällen dessen Geschäftssitz in Denkendorf ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.2 Die Beziehungen zwischen Intec Maschinenbau und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13.4 Im Zweifel- und Kollisionsfall zwischen der deutschen Fassung und einer fremdsprachigen Fassung geht die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen fremdsprachigen Fassung vor.

Teil B Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkvertrag

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Teil B gelten ergänzend zu Teil A dann, wenn Intec Maschinenbau neben der Herstellung eines Werkes auch die Montageverpflichtung übernommen hat.

§1 Umfang des Werkvertrages (bei nicht gesonderter Vereinbarung)

1.1 Der Werkvertrag setzt sich aus drei verschiedenen Titeln zusammen: Titel 1 umfasst die Planung / Entwicklung, sowie die Herstellung der Maschine oder Anlage im Werk von Intec Maschinenbau. Titel 2 umfasst die Verpackung und den Versand bzw. den Transport der Maschine oder Anlage aus dem Werk von Intec Maschinenbau bis an ihren vertragsgemäßen Bestimmungsort. Diese Leistung wird vom Kunden auf eigene Kosten und eigene Gefahr durchgeführt. Intec Maschinenbau trägt weder das Transportrisiko noch das Versendungsrisiko. Die Gefahr geht von Intec Maschinenbau auf den Kunden mit Übergabe der Maschine oder Anlage im Werk von Intec Maschinenbau an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten natürlichen oder juristischen Person über. Titel 3 umfasst die abschließende Montage der Maschine oder Anlage am vertragsgemäßen Bestimmungsort. Die Gefahr geht vom Kunden auf Intec Maschinenbau mit der Übernahme der Anlage / Maschine durch Intec Maschinenbau am Aufstellungsort (Übernahmeort) im Werk des Kunden über. Intec Maschinenbau haftet weder für transportbedingte Schäden oder Mängel an der Anlage / Maschine, gleich ob diese sichtbar oder unsichtbar sind, noch für daraus resultierende Mangelfolgeschäden.

	AGB	Datum: 01.03.2023 Seite 7 von 8
---	---------------------------------	------------------------------------

- 1.2 Zum Leistungsumfang von Intec Maschinenbau gehören die Titel 1 und 3. Titel 2 gehört zum Leistungsumfang des Kunden.
- 1.3 Übernimmt Intec Maschinenbau über die Herstellung der Maschine oder Anlage hinaus keine Montageverpflichtung (Titel 3), liegt ein Werklieferungsvertrag vor; in diesen Fällen gilt Teil B mit Ausnahme des § 4.

§2 Leistungsänderungen

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, Änderungen einzelner Leistungen anzuordnen, sofern Intec Maschinenbau dem zustimmt.
- 2.2 Intec Maschinenbau wird ihre Zustimmung erteilen, wenn die Durchführung der Änderung für Intec Maschinenbau technisch und rechtlich möglich und betrieblich zumutbar ist, der Betrieb von Intec Maschinenbau auf die Durchführung der Änderung eingerichtet ist und die Parteien sich über die Anpassung der Vergütung und der Ausführungszeit verständigt haben.

§3 Vorabnahme

Der Abnahme gemäß § 4 Teil B der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht eine Vorabnahme (Factory Acceptance Test) im Werk von Intec Maschinenbau voraus. Intec Maschinenbau und der Kunde erstellen über die Vorabnahme ein gemeinsames Protokoll, das von Beiden unterzeichnet wird. Darin wird der Zustand der Leistung gemeinsam festgestellt. Bei der Vorabnahme gemeinsam festgestellte Leistungen können nur noch im Wege der Leistungsänderung gemäß § 2 Teil B der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeordnet werden.

§4 Abnahme

- 4.1 Intec Maschinenbau und der Kunde werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach der Fertigstellung eine förmliche Abnahme in Anwesenheit beider Vertragspartner durchführen. Intec Maschinenbau und Kunde erstellen über die Abnahme ein gemeinsames Protokoll, das von Beiden unterzeichnet wird. Darin wird der Zustand der Leistung gemeinsam festgestellt. In das Protokoll sind etwaige Vorbehalte des Kunden wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen von Intec Maschinenbau dagegen.
- 4.2 Verlangt Intec Maschinenbau nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
- 4.3 Der förmlichen Abnahme gleichgestellt ist der Ausgleich der Schlussrechnung durch den Kunden nach Fertigstellung.
- 4.4 Eine Teilabnahme ist auf Verlangen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zulässig.
- 4.5 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung nicht verweigert werden.
- 4.6 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- 4.7 Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 4.8 Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Kunde spätestens zu den in den vorgenannten Absätzen 6 und 7 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
- 4.9 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

	AGB	Datum: 01.03.2023 Seite 8 von 8
---	--------------	------------------------------------

Teil C Allgemeine Geschäftsbedingungen Kaufvertrag

§1 Geltung und Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§2 Gefahrübergang und Annahmeverzug

- 2.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten natürlichen oder juristischen Person über.
- 2.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Intec Maschinenbau berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Intec Maschinenbau eine pauschale Entschädigung gemäß § 6 (5) Teil A dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
 Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von Intec Maschinenbau bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Intec Maschinenbau überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die genannte Pauschale entstanden ist.